

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschöfzahl Arkaden und Durchfahrten Mauer</p> <p>Strassenbahngleis Bordstein Kanalschacht Baum Böschung</p> <p>Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze</p> <p>Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften</p> <p>Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung</p> <p>Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Dorfgebiete</p> <p>Mischgebiete Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete Sondergebiete</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B.</p> <p>Grundflächenzahl z.B. Geschoßflächenzahl z.B. Baumassenzahl z.B.</p>	<p>Begrenzungslinien</p> <p>Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p>Straßenbegrenzungslinie und Baulinie</p> <p>Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</p>	<p>Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen</p> <p>Straßenverkehrsflächen Straßenverkehrsflächen Öffentliche Grünflächen</p> <p>Flächen für den Gemeinbedarf</p>	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <p>Flächen für Stellplätze</p> <p>Flächen für Garagen</p> <p>Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche</p> <p>Offene Bauweise</p> <p>Geschlossene Bauweise</p> <p>nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>nur Doppelhäuser zulässig</p>	<p>Vermerke</p> <p>(A) (B) Hilfsbuchstaben - siehe "Textliche Festsetzungen"</p> <p>(D) Baudenkmal (Denkmalschutzgesetz NW)</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen</p>
---	--	--	--	---	--

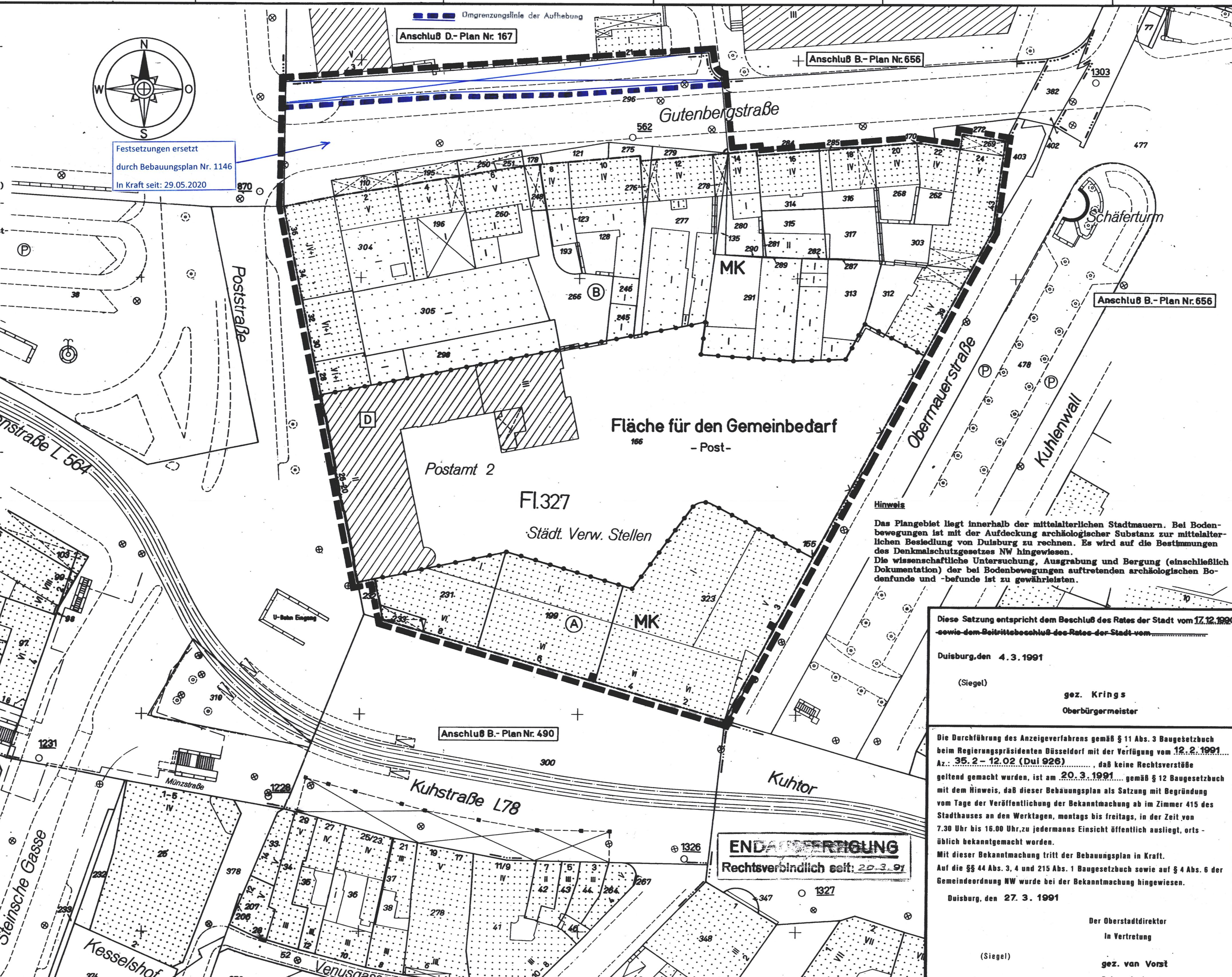
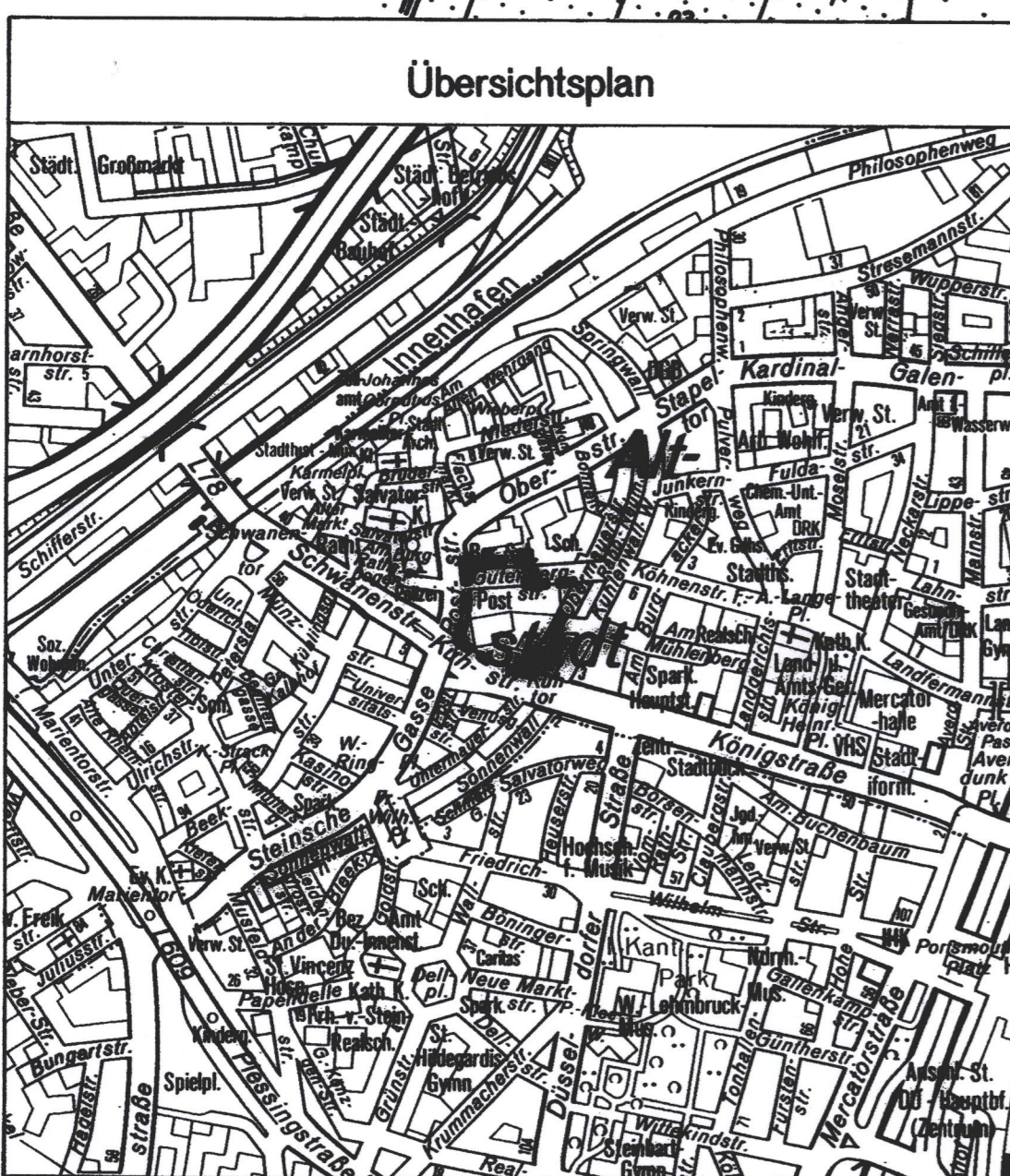
Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um folgende Pläne:

- Fluchtlinienplan (Nr. 210) für die Poststraße, förmlich festgestellt am 04.09.1909 (teilweise)
- Fluchtlinienplan für die Poststraße, förmlich festgestellt am 10.06.1914 (teilweise)
- Fluchtlinienplan (Nr. 71) für die Poststraße, förmlich festgestellt am 10.01.1951 (teilweise)
- Durchführungsplan Nr. 1, förmlich festgestellt am 17.10.1952 (teilweise)
- Durchführungsplan Nr. 167, förmlich festgestellt am 25.07.1955 (teilweise)
- Durchführungsplan Nr. 146 und Nr. 146 - 1. Änderung -, förmlich festgestellt am 25.07.1955 und 09.11.1959 (gänzlich).

- Textliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung
- In den MK-Gebieten sind ab dem 1. Obergeschoß gemäß § 7 (2) 1 BauNutzungsverordnung (BauNVO) sonstige Wohnungen zulässig.
 - In dem mit (A) gekennzeichneten MK-Gebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 I der Gewerbeordnung sowie Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.
 - In dem mit (B) gekennzeichneten MK-Gebiet sind die unter b) näher bezeichneten Nutzungen gemäß § 1 (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.



Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 17.12.1990 sowie dem Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt vom 4.3.1991

Duisburg, den 4.3.1991

(Siegel) gez. Krings Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 12.2.1991, Az.: 35.2 - 12.02 (Dul 926) ... daß keine Rechtsverstöße geltend gemacht wurden, ist am 20.3.1991 gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 27.3.1991

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. van Vorst Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 1.6.1987 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den 19.9.1990	Der Oberstadtdirektor In Vertretung	gez. Giersch Beigeordneter
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 1.7.1987 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.	Duisburg, den 19.9.1990	Der Oberstadtdirektor In Vertretung	gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 10.9.1990 nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den 19.9.1990	Der Oberstadtdirektor In Vertretung	gez. Giersch Beigeordneter
Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung	Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 10.9.1990 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 19.9.1990	Der Oberstadtdirektor In Vertretung	gez. Giersch Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 3.10.1990 bis 2.11.1990 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Duisburg, den 21.12.1990	Der Oberstadtdirektor In Vertretung	gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 17.12.1990 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Form sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 21.12.1990	Der Oberstadtdirektor In Vertretung	gez. Giersch Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen. Mit Verfügung vom 12.2.1991, Az.: 35.2 - 12.02 (Dul 926) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.	Düsseldorf, den 12.2.1991	Der Regierungspräsident Im Auftrage	gez. Kruehl-Zügge

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 926
- Altstadt -

für den Bereich zwischen Kuhstraße, Poststraße, Gutenbergstraße und Obermauerstraße.

Gemarkung Duisburg
Flur 327

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2391)
BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 83)
Verordnung über die Land-Verdichtung - Bauleitpläne (BauB) vom 26.5.1984 (GV NW S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.1989 (GV NW S. 432)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.	Duisburg, den 6.9.90	Vermessungs- und Katasteramt	gez. Nüse
Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Duisburg, den 6.9.90	Vermessungs- und Katasteramt	gez. Nüse
Für die Erarbeitung des Planentwurfes.	Duisburg, den 6.9.90	Stadtplanungsamt	gez. I.V. Ardet

Stand der Planunterlagen September 1990

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ... Farbe geändert worden.	Duisburg, den	Vermessungs- und Katasteramt	Stadtplanungsamt
---	---------------	------------------------------	------------------

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt 1990